

57. Zur Berechnung des Versicherungswerts eines Binnenschiffs im Verhältnis zur Versicherungssumme. Zeitpunkt für die nachträgliche Feststellung des Versicherungswerts.

I. Zivilsenat. Ur. v. 28. Mai 1921 i. S. N. See-, Fluß- u. Landtransportversch.-Ges. (Vekl.) w. Kohlenhandelsgej. m. b. H. (R.). I 422/20.

I Landgericht Adm, Kammer für Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Laut Police vom 29. Juli 1916 versicherte die Klägerin ihre beiden Leichter Glückauf I und II für die Beschäftigung und den Aufenthalt im Warnowfluß bei der Beklagten für die Zeit vom 5. August 1916 bis 4. August 1917 auf Kasfo. Dabei wurden u. a. die der Police angefügten „Allgemeinen Bedingungen“ zum Vertragsinhalt erhoben. Der Wert der Schiffe ist in der Police auf insgesamt 25 000 M, für jedes Schiff auf 12 500 M, angegeben. Als Versicherungssumme wurden die gleichen Beträge eingesetzt.

Am 24. Dezember 1916 wurde der Leichter Glückauf II infolge Zusammenstoßes mit einem anderen Schiffe erheblich beschädigt. Die

Wiederherstellung des Schiffs auf der Neptunwerft in Rostock erfolgte erst im Oktober 1917. Der Gesamtschaden, der sich aus den vorauslagten Beträgen nach Kürzung um die in den Versicherungsbedingungen festgesetzten Abzüge ergibt, betrug 10 638,85 *M*.

Die Beklagte weigert die Zahlung des vollen Betrags dieser Schadenssumme und hat nur die Summe von 5226,53 *M* bezahlt. Sie beruft sich dabei vornehmlich auf die folgenden Vorschriften in den Allgemeinen Bedingungen des Versicherungsvertrags:

§ 21. Als Versicherungswert des Schiffs gilt der Wert, den das Schiff beim Beginn der Versicherung hat. Dieser Wert gilt auch beim Eintritte des Versicherungsfalls als Versicherungswert. Der Versicherer ist jedoch berechtigt, im Schadensfalle den Wert von Sachverständigen feststellen zu lassen; in diesem Falle gilt der so ermittelte Wert als Versicherungswert. Für die Ernennung der Sachverständigen gelten die Bestimmungen in §§ 23 flg.

§ 22. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zu diesem Werte.

Die Klägerin hat die restlichen 5412,32 *M* nebst Zinsen eingeklagt. Beide Instanzgerichte gaben der Klage statt. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Die Beklagte verfährt insofern nicht folgerichtig, als sie nach ihrem Schriftsatz vom 30. September 1918 und in ihrem Schreiben vom 29. Januar 1918 als den nach § 21 Satz 3 der Allg. Bedingungen der Police maßgeblichen Wert des Schiffs den Wert zur Zeit der Sachverständigenschätzung, d. h. nach Beendigung der Instandsetzung im Oktober 1917, (mit 24 000 *M*) angibt und danach die von ihr der Klägerin vergütete Summe berechnet hat, während sie nach ihrem Schriftsatz vom 16. Januar 1920 und ihrer Revisionschrift den Wert zur Zeit des Schadenseintritts (24. Dezember 1916) für entscheidend erklärt, ohne jedoch diesem letzteren Gesichtspunkt durch entsprechende Berechnung und Nachzahlung Rechnung zu tragen. Indessen kann von einem weiteren Eingehen hierauf Abstand genommen werden, da beide Berechnungsarten abzulehnen sind. Wenn demgegenüber die Revision geltend macht, daß durch das Wort „jedoch“ in § 21 Satz 3 der Versicherungsbedingungen ein Gegensatz zu Satz 1 und 2 zum Ausdruck gebracht sei, so ist dieser Grund nicht zwingend. Der Gegensatz ist zwar vorhanden, aber er besteht nicht in einer Änderung des für die Wertermittlung maßgeblichen Zeitpunkts, sondern darin, daß der Versicherer den in Satz 1 und 2 erwähnten Versicherungswert, auch wenn er durch Sachverständige festgestellt sein sollte, im Schadens-

falle durch ein besonderes Verfahren nachprüfen lassen kann, das zwar gleichfalls den Zeitpunkt des Versicherungsbeginns zugrunde zu legen hat, aber gemäß § 21 letzter Satz, §§ 23 flg. der Versicherungsbedingungen eigentümlich geregelt ist, und zwar mit der Wirkung, daß der so ermittelte Wert maßgeblich ist, auch wenn er von dem in Satz 1 und 2 des § 21 erwähnten Versicherungswert abweicht. Die von der Beklagten im Hinblick auf die Art der Prämienberechnung gemachten Ausführungen sind nicht überzeugend. Sie nehmen zunächst keine genügende Rücksicht darauf, daß nach § 141 VersVG. der Versicherungswert des Schiffs bei Eintritt des Versicherungsfalles dem Wert entspricht, den das Schiff bei Beginn der Versicherung hatte, ohne Rücksicht auf ein etwa inzwischen eingetretenes Steigen oder Sinken des Schiffswerts, und daß dies auch bei Anwendung von §§ 55, 56 VersVG. von Bedeutung ist. Außerdem rechtfertigen sie die von der Beklagten gezogenen Schlußfolgerungen auch dann nicht, wenn eine Beeinflussung des Versicherungswerts durch Veränderung des Schiffswerts während der Versicherungszeit in Betracht käme. In dem von der Beklagten unterstellten Regelfall entspricht die beim Abschluß des Versicherungsvertrages ziffernmäßig festgelegte Versicherungssumme dem derzeitigen Versicherungswert, nach dieser Versicherungssumme wird die Prämie berechnet und diese Versicherungssumme bezeichnet grundsätzlich das Höchstmaß der Haftpflicht des Versicherers. Tritt dann im Laufe der Versicherungszeit ein Steigen des Schiffswerts ein und würde damit ein Steigen des Versicherungswerts verbunden sein, so bedeutet dies eine Erhöhung des Risikos des Versicherers höchstens bei einem Partialschaden; das Risiko geht aber auch dann, ebenso wie beim Totalverlust, niemals über die Versicherungssumme hinaus. Andererseits wird das Risiko des Versicherers beim Sinken des Schiffswerts und einem etwa damit verbundenen Sinken des Versicherungswerts verringert, und zwar nicht nur im Falle des Partial- sondern auch des Totalschadens (§ 55 VersVG.). Es steht also der Möglichkeit eines Steigens des Risikos des Versicherers beim Steigen des Versicherungswerts die Möglichkeit einer Abschwächung dieses Risikos beim Fallen des Versicherungswerts gegenüber. Dies zeigt, daß die erstere Möglichkeit nicht nur für sich allein betrachtet werden darf und daß aus solcher einseitigen Betrachtungsweise für die Auslegung von § 21 Satz 3 der Versicherungsbedingungen beachtliche Rückschlüsse nicht gezogen werden können. Entspricht somit die Auslegung, welche das Berufungsgericht dem § 21 Satz 3 der Versicherungsbedingungen gegeben hat, nicht nur dem Wortlaut sondern auch dem Sinn und Zweck der fraglichen Vorschrift, so könnte das Berufungsgericht ohne Rechtsverletzung von einem Eingehen auf die Behauptung der Beklagten Abstand nehmen, daß jene Bestimmung stets in dem von ihr behaupteten Sinne verstanden und ge-

handhabt worden sei, zumal nicht behauptet ist, daß dies die Klägerin bei Vertragsschluß gewußt habe.

2. Hinsichtlich der in § 21 Satz 3 behandelten Wertfeststellung durch Sachverständige ist in Satz 4 ebenda vorgeschrieben: „Für die Ernennung der Sachverständigen gelten die Bestimmungen in §§ 23 ff.“ Dort sind nicht nur besondere Regeln für die Ernennung der Sachverständigen, die Wahl oder Ernennung des Obmanns usw. aufgestellt, sondern ist auch bestimmt, daß die Untersuchung, Feststellung und Abschätzung des Schadens durch die Sachverständigen am ersten Orte erfolgen muß, wo dies möglich ist und nur ausnahmsweise bis zum Bestimmungsort verschoben werden darf. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die betreffende Wertfeststellung unverzüglich nach Eintritt des Schadensfalls erfolgen muß und nicht zu beliebiger Zeit nachgeholt werden kann. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist eine rechtzeitige Wertfeststellung in diesem Sinne weder erfolgt noch von der Beklagten beantragt. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht angenommen, daß die Beklagte nachträglich nicht mehr auf das ihr nach § 21 Satz 3 eingeräumte Recht der Nachprüfung des Versicherungswerts zurückgreifen kann. Es spricht vieles dafür, daß damit die Beklagte überhaupt die Befugnis verloren hat, den bei Abschluß des Versicherungsvertrags für den Beginn der Versicherung angegebenen und von ihr laut Police vom 29. Juli 1916 selbst eingeschätzten Versicherungswert — abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle des Irrtums oder der Täuschung — zu bemängeln. Indessen kann dies dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls hat das Berufungsgericht ohne erkennbaren Rechtsirrtum angenommen, daß die Beklagte durch ihr Schreiben vom 4. Mai 1918 an den klägerischen Anwalt auf den Einwand einer schon bei Abschluß des Versicherungsvertrags vorhandenen Unterversicherung verzichtet hat. . . .